



## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

#### [▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Pädagogische Hochschule Freiburg		
Studiengang	Gesundheitspädagogik (Vollzeit)		
Abschlussbezeichnung	Master of Science, M.Sc.		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	erstmalig zum Wintersemester 2010/2011 (01.10.2010), jetzt zum Wintersemester 2023/2024 (01.10.2023)		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze*)	ca. 32 VZ	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	27 VZ	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	21 VZ	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Bezugszeitraum: Anzahl der Studierenden: Absolvent:innen	WS 2015/2016 bis WS 2022/2023 WS 2015/2016 bis WS 2020/2021		
Erstakkreditierung**	<input checked="" type="checkbox"/>		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständige/r Referent/in	-		
Akkreditierungsbericht vom	25.08.2023		

\*Nicht zulassungsbeschränkt.

\*\*Aufgrund von Erkrankungen und personellen Veränderungen konnte die eigentliche Akkreditierungsfrist nicht eingehalten werden (akkreditiert bis 30.09.2022). Deshalb handelt es sich jetzt formal um eine (erneute) Erstakkreditierung eines seit 13 Jahren angebotenen Studienganges (Erstakkreditierung am 20. Mai 2010 ohne Auflagen, Reakkreditierung am 28. April 2016 ohne Auflagen), der nun in weiterentwickelter Fassung akkreditiert wird.

## **Inhalt**

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i> .....	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i> .....	4
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innen-Gremiums</i> .....	5
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>7</b>
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i> .....	7
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i> .....	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i> .....	8
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i> .....	8
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i> .....	9
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i> .....	9
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i> .....	10
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>11</b>
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i> .....	11
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i> .....	11
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	11
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	14
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) .....	14
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	18
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	19
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) .....	21
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....	23
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) .....	25
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) .....	27
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) .....	27
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	27
Studienerfolg (§ 14 MRVO) .....	28
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....	31
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) .....	31
<b>3 Begutachtungsverfahren</b> .....	<b>32</b>
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i> .....	32
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i> .....	32

3.3	<i>Gutachter:innen-Gremium</i> .....	32
<b>4</b>	<b>Datenblatt</b> .....	<b>33</b>
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i> .....	33
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i> .....	34
<b>5</b>	<b>Glossar</b> .....	<b>35</b>

## Ergebnisse auf einen Blick

### Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innen-Gremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

## Kurzprofil des Studiengangs

Die Pädagogische Hochschule Freiburg (PH Freiburg) zählt mit ca. 4.871 Studierenden und ca. 322 hauptamtlichen Lehrenden (Stand: 03/2023) zu den größten Pädagogischen Hochschulen in Baden-Württemberg. Als eigenständige Hochschule mit drei Fakultäten verfügt sie über das Promotions- und Habilitationsrecht. Ihre Kernaufgabe ist die Lehrkräfteausbildung für die Grundschule, die Sekundarstufe 1 und, im Rahmen der Kooperation mit der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, für das Gymnasium. Dem schwankenden Lehrkräftebedarf begegnet die Hochschule durch Diversifizierung ihres auf außerschulische Bildungsbereiche bezogenen Studienangebots.

Der zu akkreditierende Masterstudiengang „Gesundheitspädagogik“ in Vollzeit (die inhaltlich identische Teilzeitvariante und die Vollzeitvariante sind für die PH Freiburg zwei Studiengänge; VZ/TZ) wird von der Fakultät für Mathematik, Naturwissenschaften und Technik (Fakultät III), und dort vom Institut für Alltagskultur, Bewegung und Gesundheit, Fachrichtung Public Health & Health Education, gemeinsam mit der Fakultät für Bildungswissenschaften (Fakultät I), und dort vom Institut für Soziologie angeboten. Beide Fakultäten verfügen über weitere Studiengänge, v.a. im außerschulischen Bereich (Fakultät 3: 498 Studierende; Fakultät 1: 871 Studierende).

Der Masterstudiengang „Gesundheitspädagogik“ wurde erstmals im Wintersemester 2010/2011 als Weiterentwicklung eines früheren Studienangebots eingerichtet. Der Studiengang „Gesundheitspädagogik“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, in dem insgesamt 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht gemäß § 5 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung der PH Freiburg für Masterstudiengänge einem Workload von 30 Stunden. Das Studium ist als ein vier Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert. Der Gesamt-Workload des Studiums beträgt 3.600 Stunden. Es gliedert sich in 690,5 Stunden Präsenzzeit und 2.909,5 Stunden Selbstlernzeit. Pro Studienhalbjahr ist in der Vollzeitvariante der Erwerb von 30 CP vorgesehen.

Der Studiengang umfasst insgesamt acht Pflichtmodule (inkl. der Masterarbeit), die von allen Studierenden gemeinsam studiert werden. In vier der acht Module sind Wahlpflichtbereiche enthalten, die den Studierenden in begrenztem Maße eine eigene Schwerpunktsetzung ermöglichen. Mehr Möglichkeiten zur Profilierung bieten im dritten Semester die fünf alternativen Wahlpflichtmodule. Der Masterstudiengang richtet sich an Absolvent:innen des zugehörigen gleichnamigen Bachelorstudiengangs der PH Freiburg sowie an Absolvent:innen anderer einschlägiger Bachelorstudiengänge, auch aus anderen Bundesländern. Für den Zugang sind Kenntnisse und Kompetenzen zu gesundheitspädagogisch relevanten Bereichen (Grundlagen, Arbeits- und Forschungsmethoden, Anwendungsfelder) in jeweils festgelegtem ECTS-Punkteumfang nachzuweisen. Eine mehrjährige praktische Tätigkeit wird nicht vorausgesetzt, wodurch sich der forschungsorientierte Freiburger Studiengang von anwendungsbezogenen Studienprogrammen abgrenzt. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Science“ (M.Sc.) abgeschlossen. Der Studiengang ist nicht zulassungsbeschränkt. Dem Studiengang stehen ca. 32 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgte zum Wintersemester 2010/2011. Es werden keine Studiengebühren erhoben.

Gesundheitspädagogik versteht sich als Disziplin, die (evidenzbasierte) verhaltens-, struktur- und verhältnisbezogene pädagogische Maßnahmen in den Handlungsfeldern Lebenswelt und Arbeit, psychische Störungen und körperliche Erkrankungen in den Bereichen Gesundheitsförderung, Prävention, Kuration und Rehabilitation, jeweils eingebettet in sozialräumliche Verortungen, entwickelt, evaluiert und umsetzt. Die Absolvent:innen übernehmen in fünf Berufsfeldern (Betriebliches Gesundheitsmanagement, Gesundheitsförderung und Public Health in Kommunen bzw. auf regionaler, nationaler, internationaler Ebene, gesundheitspädagogische Forschung sowie gesundheits- und sozialpädagogische Arbeitsfelder) die Aufgaben der wissenschaftsbasierten Bedarfsermittlung, Konzeption, Durchführung, Steuerung und Evaluation gesundheitspädagogischer Maßnahmen und (Forschungs-)Projekte sowie der professionellen Gestaltung gesundheitspädagogischer Kommunikationsprozesse. Einen Schwerpunkt für den entsprechenden Kompetenzerwerb bilden begleitete Forschungs- und Entwicklungsprojekte im dritten Semester.

### **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innen-Gremiums**

Das Akkreditierungsverfahren für die konsekutiven Masterstudiengänge „Gesundheitspädagogik“ (VZ und TZ) war nach Auffassung der Gutachter:innen sowohl von Seiten der antragstellenden Hochschule als auch von Seiten der Akkreditierungsagentur gut vorbereitet. Die Gespräche im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung fanden aus Sicht der Gutachter:innen in einer kollegialen, offenen und sachlichen Atmosphäre statt. Die Fragen der Gutachter:innen wurden von den Befragten in allen vier Gesprächsrunden zufriedenstellend beantwortet.

Die Gutachter:innen stellen zunächst im Kontext der Akkreditierung fest, dass die Pädagogische Hochschule Freiburg das wichtige und komplexe Themenfeld Nachhaltigkeit in der Hochschulentwicklung als zukünftige Herausforderung adressiert. Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wurde den Gutachter:innen dann das überzeugende Konzept eines konsekutiven Masterstudiengangs „Gesundheitspädagogik“ in Vollzeit präsentiert und erläutert. Dessen Bedeutung und Potenzial für die Berufsfelder Betriebliches Gesundheitsmanagement, Gesundheitsförderung und Public Health in der Kommune, Gesundheitsförderung und Public Health auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene, gesundheitspädagogische Forschung sowie gesundheits- und so-

zialpädagogische Arbeitsfelder wurden im Rahmen der Gespräche vor Ort verständlich. Die Neuausrichtung des Studiengangs mit Blick auf diese fünf Berufsfelder wurde als Grundstruktur des Masterstudiengangs überzeugend dargestellt. Erkennbar wurde auch, dass der Masterstudiengang an der PH Freiburg einen hohen Stellenwert einnimmt. Im Hinblick auf das Profil formuliert die Hochschule ein klares Bekenntnis zu einer expliziten Forschungsorientierung. Die Forschungsorientierung wird von den befragten Studierenden auch als ein Grund für die Wahl des zu akkreditierenden Masterstudiengangs angegeben. Erläutert wurde, dass ein Großteil der Absolvent:innen des zugehörigen Bachelorstudiengangs „Gesundheitspädagogik“ sich auf eine (erste) Berufstätigkeit vorbereitet, ungefähr ein Drittel der Bachelorabsolvent:innen hingegen nimmt ein weiterführendes Masterstudium auf (u.a. für eine Forschungskarriere). Studiengangbezogen positiv registriert wird die Perspektive einer zunehmenden internationalen Orientierung. Studierende waren in die Entwicklung und Weiterentwicklung des Studiengangs einbezogen.

Aus Sicht der Gutachter:innen überlegenswert wäre die Bezeichnung des forschungsorientierten Masterstudiengangs „Gesundheitspädagogik“. Zum einen könnten die pädagogischen Aspekte unter dieser Bezeichnung sichtbar gemacht werden, zum anderen wäre auch eine Studiengangbezeichnung wie z.B. „Evidenzbasierte Forschung für Gesundheitsberufe“ möglich. Wichtig ist der Bestandsschutz für die Studierenden des auslaufenden Studiengangs.

## **Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien**

*(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)*

### **Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der von der PH Freiburg angebotene viersemestrige Vollzeitstudiengang „Gesundheitspädagogik“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, in dem insgesamt 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht gemäß § 5 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung der PH Freiburg für Masterstudiengänge einem Workload von 30 Stunden. Pro Studienhalbjahr ist der Erwerb von 30 CP vorgesehen. Der Workload des Studiums liegt bei insgesamt 3.600 Stunden. Es gliedert sich in 690,5 Stunden Präsenz- bzw. Kontaktzeit und 2.909,5 Stunden Selbstlernzeit. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Es stehen ca. 32 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der konsekutive Masterstudiengang „Gesundheitspädagogik“ verfügt laut Hochschule über ein forschungsorientiertes Profil. Vor Ort in den Gesprächen mit den Gutachter:innen zum Thema „Profilierung“ wurde die Forschungsorientierung von Seiten der Hochschule explizit bestätigt. Erfolgreiche und weitgehend eigenständige gesundheitspädagogische Forschung und Entwicklung impliziert aus Sicht der Studiengangsleitung Wissenschafts-, Forschungsorientierung, Evidenzbasierung, theoriegeleitete Reflexion von konkreter Erfahrung in Forschungs- und Entwicklungsprojekten und die Befähigung zu interdisziplinärer Teamarbeit. Forschungsorientierung bedeutet dabei, dass der Entwicklung, Durchführung und Begleitung gesundheitspädagogischer Interventionen auf verhältnis-, struktureller und individueller Ebene eine Analyse von Bedarf und Sinnhaftigkeit vorangeht, die den Qualitätsstandards des wissenschaftlichen Arbeitens, dem aktuellen Kenntnisstand zu Forschungsmethodik, Forschungsergebnissen und zur Evidenz verpflichtet ist. Die Entwicklung gesundheitspädagogischer Maßnahmen und Interventionen erfolgt auf Grundlage fundierter theoretischer und empirischer Erkenntnisse, anerkannter didaktisch-methodischer Verfahren sowie entsprechender Qualitätskriterien und Standards. Evaluation und Wirksamkeitsanalyse der Interventionen und Maßnahmen sind wiederum den Qualitätsstandards wissenschaftlichen Arbeitens und besonders jenen der Forschungsmethodik verpflichtet. Angesichts der Komplexität von Gesundheit und Krankheit, der Entwicklungen in den Berufsfeldern sowie der Chancen und Risiken bei der Entwicklung und Durchführung gesundheitspädagogischer Interventionen und Programme bedarf es der eingehenden Auseinandersetzung mit normativen Fragestellungen und Problemfeldern sowie interdisziplinärer Zusammenarbeit. Den Erwerb entsprechender Kompetenzen weisen die Studierenden nicht zuletzt mit ihrer Masterarbeit nach. Diese hat einen Umfang von 24 CP und ist in einem Zeitraum von 20 Wochen zu erstellen. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie werden dabei durch ein begleitendes Kolloquium unterstützt. Die mündliche Abschlussprüfung dauert etwa 30 Minuten und bezieht sich auf die Masterarbeit und deren Einordnung in den fachspezifischen Gesamtkontext.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Der Masterstudiengang „Gesundheitspädagogik“ richtet sich gemäß § 2 und § 3 Abs. 4 der Zulassungssatzung der PH Freiburg an Absolvent:innen erster berufsqualifizierender, fachbezogener, mind. sechssemestriger Studiengänge (z.B. zu Gesundheitsförderung, Public Health, Gesundheitswissenschaften, -management, -psychologie, Ökotrophologie). Der Fachbezug ist über folgende gesundheitspädagogisch relevante Leistungen nachzuweisen: a. Grundlagen (mind. zwölf CP; z.B. gesundheitswissenschaftliche Grundlagen, Grundlagen aus Psychologie, Pädagogik, Soziologie, Erziehungs-, Ernährungs-, Bewegungswissenschaften, Humanbiologie oder Medizin), b. Methoden (mind. sechs CP; z.B. Methoden der Beratung, zur Förderung der Motivation, des Empowerments oder des Selbstmanagements, Methoden in der Kindheits-, Jugend- oder Erwachsenenbildung, Methoden der Bewegungswissenschaften, Methoden der Ernährungsbildung, Organisations- und Qualitätsmanagement), c. Evaluations- und Forschungsmethoden (mind. sechs CP), d. Anwendungsfelder (mind. zwölf CP; z.B. Betriebliche Gesundheitsförderung, Gesundheitsbildung, -beratung, -erziehung, Patient:innenschulung, Patient:innenberatung, settingorientierte oder individuumszentrierte Gesundheitsförderung).

Der Studiengang ist derzeit nicht zulassungsbeschränkt. Deshalb erhalten alle Bewerber:innen, die die Zugangskriterien erfüllen, einen Studienplatz. Dem Studiengang stehen ca. 32 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Eine Zulassung ist jeweils nur zum Wintersemester möglich.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die PH Freiburg gemäß § 150 der studiengangspezifischen Bestimmungen für die Studiengänge „Gesundheitspädagogik“ den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“).

Nach der bestandenen Masterprüfung vergibt die Hochschule ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache über das Bestehen der Masterprüfung sowie eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache über die Verleihung des akademischen Grades (§§ 28 und 29 der allgemeinen Bestimmungen).

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium erteilen das Diploma Supplement und das Transcript of Records. Beide werden von der Hochschule nach erfolgreichem Studienabschluss zusammen mit dem Zeugnis in englischer und deutscher Sprache ausgegeben. Das Diploma Supplement liegt in der von der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz im Mai 2018 beschlossenen Neufassung vor.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Der Masterstudiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind acht Pflichtmodule zu absolvieren, die von allen Studierenden gemeinsam studiert werden (VZ/TZ). Im ersten und zweiten Semester des Vollzeitstudiums werden jeweils drei Module, im dritten Semester ein Pflichtmodul und fünf alternative Wahlpflichtmodule und im vierten Semester ein weiteres Modul (mit Masterarbeit und mündlicher Abschlussprüfung) angeboten. Das Vollzeitstudium enthält ausschließlich einsemestrige Module. In vier der acht Pflichtmodule sind Wahlpflichtbereiche enthalten, die den Studierenden in begrenztem Maße eine eigene Schwerpunktsetzung ermöglichen. Mehr Möglichkeiten zur Profilierung bieten im dritten Semester die fünf alternativen Wahlpflichtmodule, von denen eines absolviert werden muss. Bei den Modulen M3/2 „Arbeit und Beruf im Gesundheitswesen“, M3/3 „Einführung Wirtschafts- und Sozialmanagement“, M3/4 „Fachdidaktik Wirtschafts- und Sozialmanagement“ und M3/5 „Differenzierung Wirtschafts- und Sozialmanagement“ handelt es sich um geöffnete Lehrangebote des Masterstudiengangs „Berufspädagogik – Gesundheit/Wirtschafts- und Sozialmanagement“. Diese Module sind jeweils nur für eine begrenzte Anzahl von Studierenden des Masterstudiengangs „Gesundheitspädagogik“ geöffnet. Das auf 24 CP angelegte Modul M3/1 „Forschung und Entwicklung in der Gesundheitspädagogik“ beinhaltet ein Forschungs- und Entwicklungsprojekt im Umfang von 12 CP und drei begleitende Lehrveranstaltungen. Durch die Wahl der Projektstelle können die Studierenden im dritten Semester ihrem Studium eine spezifische Ausrichtung geben.

Die Modulbeschreibungen im Modulkatalog enthalten folgende Informationen: Modultitel, Workload (Gesamt-Workload, differenziert in Präsenzzeit und Selbstlernzeit), ECTS-Punkte, Qualifikationsziele und Studieninhalte, Position im Studienverlauf, Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf, Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Modulprüfung mit Angaben zu Umfang und Dauer, Voraussetzung für Teilnahme an Modulprüfung, Häufigkeit der Modulprüfung), Dauer des Moduls, Häufigkeit des Studienangebotes, Organisationsform und Veranstaltungen im Modul. Die modulverantwortlichen Personen sind im Vorspann des Modulkatalogs separat ausgewiesen. Die Studierenden erwerben im Studienverlauf die in den Modulbeschreibungen angegebenen Kenntnisse und Kompetenzen.

Die Prüfungsformen sind in der Studien- und Prüfungsordnung der PH Freiburg für Masterstudiengänge definiert (§ 10ff.).

Eine ECTS-Notenverteilung wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage von § 28 Abs. 4 ausgewiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist im Studiengang grundsätzlich gegeben. In dem von der PH Freiburg angebotenen konsekutiven Masterstudiengang „Gesundheitspädagogik“ werden insgesamt 120 Creditpoints (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Ein CP entspricht gemäß § 5 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung der PH Freiburg für Masterstudiengänge einem Workload von 30 Stunden. Pro Semester sind im

viersemestrigen Vollzeitstudiengang 30 CP vorgesehen. Der Gesamt-Workload des Studiums beträgt 3.600 Stunden. Es gliedert sich in 690,5 Stunden Präsenz- bzw. Kontaktzeit und 2.909,5 Stunden Selbstlernzeit. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden; im Falle des Abschlussmoduls werden dessen insgesamt 30 CP vergeben, wenn die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung erfolgreich absolviert wurden. Die Masterarbeit ist auf 24 CP ausgelegt. Für die Begleitveranstaltung zur Masterarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung werden jeweils drei CP vergeben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)**

#### **Sachstand/Bewertung**

Gemäß § 26 der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge ist eine Anerkennung von an in- und ausländischen Hochschulen erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen entsprechend der Regelungen der Lissabon-Konvention möglich.

Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Leistungen auf das Masterstudium ist gemäß § 35 Abs. 3 Landeshochschulgesetz möglich. Die Einzelheiten sind in § 27 der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge grundlegend sowie in § 147 sowie der Anlage 3.7 spezifisch für den Masterstudiengang „Gesundheitspädagogik“ geregelt. Angerechnete Leistungen werden gemäß § 27 Abs. 3 und 5 der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge sowohl im Zeugnis als auch im Transcript of Records vermerkt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung**

Schwerpunkte der Gespräche mit der Hochschulleitung, mit den Vertreter:innen der Fakultät für Mathematik, Naturwissenschaften und Technik (Fakultät III) sowie der Fakultät für Bildungswissenschaften (Fakultät I), mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit sechs Studierenden aus dem Masterstudiengang „Gesundheitspädagogik“ waren u.a. folgende Themen: Stellenwert des Studiengangs in der Hochschule und in den beteiligten Fakultäten, überregionale Attraktivität des Studienangebots, Internationalisierung und Mobilität, Digitalisierung/Digitalisierungsstrategie/digitale Infrastruktur/hybride Lehre, Qualitätssicherung/Evaluationsergebnisse/Verbleib der Absolvent:innen, Übergang in Berufstätigkeit versus akademische Weiterqualifizierung/Forschungskarriere, Profilierung/Forschungsorientierung, Studierbarkeit, Prüfungsformen, Curriculum und Modulhandbuch, personelle und sächliche Ressourcen, ggf. Wünsche der Studierenden im Hinblick auf eine Verbesserung der Studiensituation und des Studiengangs.

### **2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

### **Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Gemäß § 146 SPO versteht sich Gesundheitspädagogik als Disziplin, die (evidenzbasierte) verhaltens-, struktur- und verhältnisbezogene pädagogische Maßnahmen im Kontext der vier Handlungsfelder (Lebenswelt und Arbeit, psychische Störungen und körperliche Erkrankungen in den Bereichen Gesundheitsförderung, Prävention, Kuration und Rehabilitation), eingebettet in die jeweilige sozialräumliche Verortung, entwickelt, evaluiert und umsetzt. Absolvent:innen des forschungsorientierten Masterstudiengangs „Gesundheitspädagogik“ übernehmen in den fünf avisierten Berufsfeldern (Betriebliches Gesundheitsmanagement, Gesundheitsförderung und Public Health in der Kommune, Gesundheitsförderung und Public Health auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene, gesundheitspädagogische Forschung sowie gesundheits- und sozialpädagogische Arbeitsfelder) die Aufgaben der wissenschaftsbasierten Bedarfsermittlung, Konzeption, Durchführung, Steuerung und Evaluation gesundheitspädagogischer Maßnahmen, gesundheitspädagogischer (Forschungs-)Projekte und der professionellen Gestaltung gesundheitspädagogischer Kommunikationsprozesse. Die Qualifikationsziele wurden entlang der vier Dimensionen des Kompetenzmodells des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse entwickelt. Die Anordnung der Module geht mit einem im Studienverlauf ansteigenden Anforderungsniveau einher. Gegenstand der Modulprüfungen sind die in den Modulbeschreibungen aufgeführten Qualifikationsziele.

Im Hinblick auf die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit der Absolvent:innen wurden bei der Entwicklung der Qualifikationsziele auf Ebene des Studienganges und der Module vorab folgende Schritte durchgeführt: Auf der Grundlage einer Bedarfsanalyse zu den Entwicklungen in der Wissenschaft, der Politik, auf dem Arbeitsmarkt und in den Berufsfeldern wurde der Studiengang partiell neu ausgerichtet und das Spektrum der Berufsfelder, für die der Studiengang

qualifizieren soll, angepasst. Für diese Berufsfelder wurden die in ihnen bestehenden Anforderungen herausgearbeitet. Die Anforderungen sind zum Teil wiederum in die Qualifikationsziele des Studiengangs eingeflossen. Bei der Weiterentwicklung der Studiengangkonzeption wurden zudem die Curricula anderer konkurrierender, innovativer und/oder als exzellent angesehener Masterstudiengänge berücksichtigt. Schließlich wurde bei der Entwicklung der Qualifikationsziele überdies darauf geachtet, dass die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden angemessen unterstützt wird.

Folgende Berufsfelder sind im Selbstbericht ausführlich beschrieben:

- **Berufsfeld 1:** Betriebliches Gesundheitsmanagement in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen, Pflegenetzen, Krankenkassen, Wirtschaftsunternehmen. Geschätzte Aufnahmekapazität: ca. 25 %.
- **Berufsfeld 2:** Gesundheitsförderung und Public Health in der Kommune. Das heißt, im Jugend-, Sozial-, Stadtplanungsamt, Gesundheitsamt. Geschätzte Aufnahmekapazität: ca. 15 %.
- **Berufsfeld 3:** Gesundheitsförderung und Public Health auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene. Das heißt in regionalen, überregionalen bzw. nationalen und/oder internationalen öffentlichen Einrichtungen (Verbände, Stiftungen, zentrale Einrichtungen der Bundesregierung zur Überwachung der Gesundheit und Krankheit in Deutschland wie z.B. das Robert-Koch-Institut, die Landesgesundheitsämter oder der ÖGD. Geschätzte Aufnahmekapazität: ca. 25 %.
- **Berufsfeld 4:** Gesundheitspädagogische Forschung. Gesundheitswissenschaften verstehen sich als empirische Forschungsdisziplinen, deren Modelle und Erkenntnisse in Forschungsprojekten entwickelt und geprüft werden. Die Mitarbeit in oder selbstständige Konzeption solcher Projekte mit gesundheitswissenschaftlicher Thematik erfordert Erfahrung in der Projektdurchführung und ein hohes forschungsmethodisches Wissen. Geschätzte Aufnahmekapazität: ca. 20 %.
- **Berufsfeld 5:** Gesundheits- und sozialpädagogische Arbeitsfelder. Gesundheits- und Sozialpädagogik in gesundheitsbezogenen Einrichtungen (Kliniken, Heime), Jugendzentren, Bildungseinrichtungen. In den letzten fünf Jahren hat die Gesundheitspädagogik in der sozialpädagogischen Versorgung (etwa in Jugendämtern oder in der schulischen Betreuung) zunehmend an Relevanz gewonnen: Erstens wurde die Bedeutung einer auf Gesundheit konzentrierten Perspektive auch in sozialpädagogischen Arbeitsfeldern zunehmend anerkannt. Zweitens dürfte die gelungene Professionalisierung der Gesundheitspädagogik eine zentrale Rolle spielen. Drittens gibt es schließlich einen eklatanten Mangel an pädagogischen Fachkräften im schulischen Setting infolge der Bemühungen um schulische Inklusion, wie auch in den Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe, in denen nach Einschätzung der Studiengangsleitung in den nächsten Jahren die Nachfrage nach gesundheitspädagogischen Expert:innen wachsen dürfte. Geschätzte Aufnahmekapazität: ca. 15 %.

Die Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden hat in den beiden Masterstudiengängen mehrere, sich teils überlagernde Dimensionen: Zum einen geht es um gesundheitspädagogische Professionalität und ein professionelles Selbstverständnis. Zum anderen um personale und soziale Kompetenzen und schließlich um die Rolle und Verantwortung in der und für die Gesellschaft. In den Abschlusskompetenzen werden diese Dimensionen an unterschiedlichen Stellen mitgeführt.

Die systematische und angeleitete Förderung der Gesundheit und der Prävention von Erkrankungen auf Basis gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse für eine nachhaltige gesellschaftliche Entwicklung findet in den letzten Jahren in der Politik, in der Arbeitswelt und im Bildungswesen zunehmend Beachtung. Neben dem Aufbau, der Stärkung und dem Erhalt individueller gesundheitsbezogener Ressourcen und Kompetenzen rückt dabei auch in Deutschland zunehmend die Bedeutung gesellschaftlicher Systeme und Strukturen für die individuelle Gesundheit mehr und mehr in den Mittelpunkt der Betrachtung. Klarster Ausdruck hierfür sind das 2015 in Kraft getretene Präventionsgesetz und der 2020 beschlossene Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD), so die Hochschule.

Wie Verbleibstudien zu Absolvent:innen von Studiengängen zeigen, die im Zusammenhang mit der Akademisierung der Gesundheitsfachberufe zu sehen sind (Logopädie, Ergotherapie, Physiotherapie, Hebammenwissenschaften, Pflege), stellen Therapiepraxen, Krankenhäuser, Rehabilitationszentren und die Wissenschaft reale Berufsfelder dar. Für Absolvent:innen von Studiengängen mit dem Schwerpunkt Gesundheitsförderung, Prävention und Public Health liegen die Berufsfelder v.a. in der betrieblichen Gesundheitsförderung, Gesundheitsberichterstattung, Gesundheitskommunikation sowie der Koordinations- und Entwicklungsarbeit. Zum Verbleib der eigenen Absolvent:innen liegt nur eingeschränkt Evidenz vor (siehe Ergebnisse im Monitoring- und Evaluationsbericht), die veranschaulicht, dass betriebliches Gesundheitsmanagement bzw. -förderung, gesundheitswissenschaftliche Forschung sowie die Mitwirkung in der kommunalen Gesundheitsförderung häufige Berufsfelder sind. Nur wenige Absolvent:innen werden dagegen in der Rehabilitation und tertiären Prävention oder in der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Gesundheitsfachberufen o.ä. tätig, auch weil die Aufwertung der Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen hier den Zugang erschwert. Deshalb entfallen zukünftig ein paar jener Berufsfelder, für die der Studiengang bisher qualifiziert hat.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Studiengangskonzept orientiert sich aus Sicht der Gutachter:innen an Qualifikationszielen, die sowohl fachliche als auch methodische Aspekte umfassen. Sie sind aus Sicht der Gutachter:innen in den zur Verfügung stehenden Unterlagen (insbesondere in den Modulhandbüchern) ebenso nachvollziehbar dargestellt wie der Erwerb von basalen Forschungskompetenzen. Ebenso werden im Rahmen des Studiums die für die spätere Berufstätigkeit relevanten Selbst- und Sozialkompetenzen erworben. Die damit verknüpfte Dimension der Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolvent:innen. Die Studierenden sollten aus Sicht der Gutachter:innen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein mitzugestalten. Auch der zunehmend notwendiger werdende Erwerb der Fähigkeit, alleine und in multiprofessionellen Teams zu arbeiten und eigene sowie kollegiale Arbeitsprozesse gezielt steuern zu können, steht aus Sicht der Gutachter:innen zu Recht als ein wichtiger Aspekt mit im Fokus des Studiums. Die stärkere Ausrichtung des Studiengangs auf die fünf oben genannten Berufsfelder ist nach Auffassung der Gutachter:innen als Grundstruktur des Masterstudiengangs „Gesundheitspädagogik“ überzeugend dargestellt.

Die von der Hochschule vorgenommene Neuausrichtung der Studiengänge weg von der ursprünglich individuenspezifischen Orientierung bzw. Orientierung am individuellen Gesundheitsverhalten und Lebensstil, hin zu einer stärkeren Public Health bzw. sozialwissenschaftlichen Orientierung, d.h. zu einer die jeweiligen ökonomischen, sozialen und kulturellen Lebensbedingun-

gen beachtenden Ausrichtung von Gesundheit, wird von den Gutachter:innen als zielführend eingeschätzt. Dazu zählen auch die von der Hochschule insgesamt und auch für den zur Akkreditierung vorliegenden Studiengang geplanten Neuerungen: eine tendenziell stärkere Qualifizierung in den Bereichen Forschungs-, Methoden- und (digitaler) Medienkompetenz, eine stärkere „Internationalisierung im eigenen Hause“ durch die verstärkte Einrichtung von regelmäßigen fremdsprachigen Lehrveranstaltungen und die Einwerbung von Gastdozenten sowie die Förderung von Auslandsaufenthalten im Studium, z.B. durch Mobilitätsfenster in allen Studiengängen und großzügige Anerkennung von im Ausland erworbenen Kompetenzen.

Die Gutachter:innen sind aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der Gespräche vor Ort mit der Hochschulleitung, den Vertreter:innen der Fakultäten sowie den Programmverantwortlichen der Auffassung, dass die im Selbstbericht dokumentierten und beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Die Modulinhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)**

#### **Sachstand**

Der Masterstudiengang „Gesundheitspädagogik“ weist seit jeher eine gewisse Heterogenität bei der Herkunft der Studierenden auf, so die Hochschule. Der zugehörige Bachelorstudiengang ist in der Zulassungszahlenverordnung 2022/2023 weiterhin als zulassungsbeschränkt ausgewiesen. Er umfasst 63 Studienplätze, eine Zulassung ist dabei nur zum Wintersemester möglich. Der Übergang in die konsekutiven Masterstudiengang ist mit durchschnittlich 32 % seit vielen Jahren relativ niedrig. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass zwei Drittel der Studierenden ihren Bachelorabschluss an anderen Hochschulen absolviert haben. Darunter nach Auskunft der Studiengangsleitung auch regelmäßig Bachelorabsolvent:innen von Hochschulen, die selbst über ausgewiesene Masterstudiengänge z.B. im Bereich Public Health verfügen (Bielefeld, Fulda, Hannover, München). Die Zugangsvoraussetzungen richten sich an Personen mit a. einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in Gesundheitspädagogik oder einem gleichgestellten Studiengang (z.B. Gesundheitswissenschaften, -förderung, -management, Health Communication), b. Interesse an einem für Gesundheitsfachberufe (weiter-)qualifizierenden Studiengang (z.B. Physio- und Ergotherapie, Pflege, Pflegemanagement, -pädagogik, -wissenschaft), c. einem ersten Abschluss in einer gesundheitspädagogischen Bezugsdisziplin (z.B. Sportwissenschaft, Bewegungsbezogene Gesundheitsförderung, Bewegungserziehung, Ökotrophologie, Medizin, Psychologie und Soziologie, Pädagogik bzw. Bildungswissenschaften) oder d. einem ersten Abschluss in Sozialer Arbeit oder Sozialpädagogik. Diese Zielgruppendefinition reflektiert die Erfahrungen der vergangenen zwölf Jahre, nach denen es Bachelorabsolvent:innen dieser Studiengänge sind, die sich für den Masterstudiengang interessieren und diesen trotz heterogener Eingangsqualifikation erfolgreich abschließen und einen Berufseinstieg finden.

Im Studiengang wird bereits vor Beginn der Vorlesungszeit eine spezielle einwöchige Studieneingangsphase durchgeführt, die darauf abzielt, die bestehenden unterschiedlichen fachlichen und methodischen Eingangsqualifikationen sichtbar zu machen und anzuerkennen sowie die grundlegende Ausrichtung des Masterstudiengangs und der an ihm beteiligten Disziplinen zu verdeutlichen. Auf diese Weise soll zum einen den Studienanfänger:innen die heterogenen Eingangsqualifikationen als Bereicherung erfahrbar gemacht werden und ihnen zum anderen die Anschlussfähigkeit zu den Qualifikationszielen des Masterstudiengangs aufgezeigt werden.

Die grundsätzliche didaktische Ausrichtung des Masterstudiengangs an der Forschungs-, Entwicklungs- und Projektorientierung begründet sich zum einen in der Komplexität von Gesundheit und Krankheit, zum anderen in den avisierten Berufsfeldern. Der Gegenstandsbereich Gesundheit und Krankheit bedarf immanent einer interdisziplinären Betrachtung, weshalb ein bloß fachdidaktischer Zuschnitt zu kurz greifen würde. Deshalb ist neben einer – erst in Ansätzen entwickelten – Fachdidaktik Gesundheitspädagogik auch der Einbezug allgemeindidaktischer Prinzipien erforderlich. Als passgenau zum Gegenstandsbereich erscheinen dabei insbesondere zwei Ansätze: Das erste für die Studiengangsleitung zentrale allgemeindidaktische Prinzip greift auf den Ansatz von Wolfgang Klafki zurück und versteht Gesundheit und Krankheit als epochaltypisches Schlüsselproblem. Das zweite allgemeindidaktische Prinzip ist die Verbindung des Gegenstandsbereichs Gesundheit und Krankheit mit dem Konzept des exemplarischen Lernens. Dabei geht es um die systematische Entfaltung der im einzelnen Fall eingeschlossenen Komplexität, die dann das interdisziplinäre Denken vorbereitet und anwendet. Das erstgenannte Prinzip geht zudem konform zu der von Klafki postulierten normativen Ausrichtung von gesteuerten Bildungsprozessen. Im zu akkreditierenden Studiengang sollen die Studierenden deshalb Fähigkeiten und Kompetenzen erwerben, die darauf abzielen, sich „für eigene, begründbare Überzeugungen [...] einzusetzen und argumentativ zu werben und sie doch für Kritik offenzuhalten“ (Klafki 2007, S. 62). Die beiden allgemeindidaktischen Ansätze werden bewusst mit normativen Fragen verbunden. Studierende, die später in gesundheitspädagogischen Berufsfeldern tätig werden und Interventionen und Programme entwickeln, müssen sich von Beginn an darüber im Klaren sein, dass die anwendungsbezogenen Aspekte der Gesundheitspädagogik mit normativen Fragestellungen und Problemfeldern unausweichlich verknüpft sind. Im Zusammenhang mit der didaktischen Ausrichtung ist deshalb die Förderung von Selbstreflexion und kritischem Denken ein bedeutsames Ziel.

Gesundheitspädagogik erfordert darüber hinaus bereits heute ein hohes Maß an selbst herzustellender, lebenslanger Bildungs- und Lerntätigkeit. Diese Orientierung wird im Studiengang weitergeführt. Dies zeigen etwa exemplarisch die Arbeitsaufträge der Studieneingangsphase und das exemplarische Lernen in den Modulen des zweiten Semesters. Darüber hinaus erfordern die gesundheitspädagogischen Berufsfelder zunehmend die Fähigkeit, in transdisziplinären Teams gemeinsam Projekte zu planen, umzusetzen und zu evaluieren. In Projekten erwerben die Akteure vielseitige Handlungskompetenz: strategisch denken, Ziele formulieren, planen, umsetzen, kommunizieren, Information wahrnehmen, steuern, beurteilen, bewerten, Konsequenzen ableiten, miteinander umgehen u.v.a.m. Auf der didaktischen Ebene der Auswahl der Studieninhalte erfolgt die Orientierung weiterhin deutlich am Modell der vollständigen beruflichen zirkulären Handlung (informieren, planen, entscheiden, durchführen, kontrollieren, bewerten) und mit einer klaren Fokussierung auf das angestrebte Tätigkeitsfeld der Gesundheitspädagog:innen. Studierende sollen im Studium frühzeitig ihr Verständnis von Kompetenzen in der gesundheitspädagogischen Forschung und Entwicklung am Modell der vollständigen beruflichen zirkulären Handlung ausbauen können, so die Hochschule.

Der Studiengang greift das in der Bachelorarbeit erworbene Fach- und Methodenwissen in weiteren Lehrveranstaltungen auf und schafft so Möglichkeiten der Vertiefung und Erweiterung, z.B. beim wissenschaftlichen Schreiben (in Modul M1/1) und in den Wahlpflichtveranstaltungen zur Vertiefung qualitativer und quantitativer Methoden (in Modul M1/3). Die breite Diversifizierung des Methodenrepertoires (wie Projektstudium und Forschendes Lernen im Rahmen des Moduls M3/1) in den Modulen hat sich bewährt und bleibt bestehen. Bewährt hat sich zudem das aktive Lernen in Kleingruppen und die stärkere Bezugnahme auf die vielfältigen Perspektiven und Erfahrungen der Studierenden. Auch die spezifischen, heterogenitätssensiblen Fertigkeiten der Lehrenden sollen auf diese Weise gestärkt werden. Darüber hinaus nehmen das Thema Kommunikation und entsprechende Verfahren im Studium einen breiten Raum ein.

An der Hochschule wird Digitalisierung in Lehre und Studium auch in ihrer Bedeutung für die Bildung als hochschulische Querschnittsaufgabe betrachtet und ist fester Bestandteil der Hochschulentwicklung, der -strategie bzw. des -profils und von daher auch des Masterstudiengangs „Gesundheitspädagogik“. Dabei bezieht sich Digitalisierung auf a. die Nutzung digitaler Ressourcen und Formate in der Lehre, b. den Erwerb digitaler (Gesundheits-)Kompetenz im Studium, c. die Rolle der Digitalisierung in Berufsfeldern der Gesundheitspädagogik, d. die Forschung zu Nutzen und Risiken digitaler gesundheitspädagogischer Interventionen und e. die Digitalisierung in der gesundheitspädagogischen Forschung.

In der Semesterabfolge nimmt außerdem die Selbststudienzeit einen immer größeren Raum ein, um den Studierenden ein zunehmend selbstgesteuertes Lernen zu ermöglichen. Damit geht eine Verschiebung von direkter Präsenzlehre zu Begleitung, Beratung und Betreuung einher, wodurch die Studierenden darin unterstützt werden sollen, entsprechend dem Anforderungsniveau von Masterstudiengängen eine zunehmend eigenständigere Arbeitsweise einzuüben. Diese verschiedenen Maßnahmen unterstützen nicht nur die Studienmotivation, sondern sollen auch dazu beitragen, dass die Studierenden ihr Studium gezielter auf mögliche Berufseinstiege in unterschiedliche Berufsfelder hin ausrichten und den Erfolg des Berufseinstiegs damit befördern.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Masterstudiengang „Gesundheitspädagogik“, der zu den 30 % der außerschulischen Studiengängen an der PH Freiburg zählt, hat laut Hochschulleitung an der Hochschule einen hohen Stellenwert. Zudem sind die Masterstudiengänge „Gesundheitspädagogik“ (VZ/TZ) zusammen der zweitgrößte Masterstudiengang an der PH Freiburg.

Die Gutachter:innen stellen fest, dass der Studiengang ab dem Wintersemester 2023/2024 neu ausgerichtet sein wird. Auf die Nachfrage der Gutachter:innen bezogen auf den Bestandsschutz der Studierenden aus dem Vorgängermodell und die Sicherstellung der dafür benötigten personellen und sachlichen Ressourcen hat die Hochschule vor Ort zugesichert und bestätigt, dass dies der Fall ist. Die Gutachter:innen nehmen dies positiv zur Kenntnis. Die Hochschulleitung hat den Vertrauensschutz für die Studierenden der bisherigen Masterstudiengänge „Gesundheitspädagogik“ (Vollzeit/Teilzeit) im Nachgang zur Vor-Ort-Begutachtung am 20.07.2023 schriftlich bestätigt.

Das Curriculum des Masterstudiengangs „Gesundheitspädagogik“ ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikationen und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Der Masterstudiengang „Gesundheitspädagogik“ hat aus Sicht der Gutach-

ter:innen jedoch keine breite, explizit erziehungswissenschaftliche Ausrichtung. Pädagogik fungiert zum einen als fachdidaktische Querschnittsperspektive für bestimmte Fachdisziplinen und Handlungsfelder. Die erziehungswissenschaftliche Verortung ist zum anderen Gegenstand in den Modulen M1/2, M2/1 und M2/2 sowie davor bereits breit in mehreren Modulen des zugehörigen Bachelorstudiengangs „Gesundheitspädagogik“. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule diesbezüglich zwei mögliche ergänzende Maßnahmen: Zum einen könnten im Masterstudiengang „Gesundheitspädagogik“ die pädagogischen Aspekte in den Modulen des Modulhandbuchs sichtbar gemacht werden: z.B. in den Modulen M2/1 „Gesundheitspädagogik in Gesundheitsförderung und Prävention“ und M2/2 „Gesundheitspädagogik in Kuration und Rehabilitation“. Zum anderen könnte auch die Studiengangbezeichnung in Richtung einer stärkeren Sichtbarkeit von Forschung geändert werden: z.B. in „Evidenzbasierte Forschung für Gesundheitsberufe“.

Im Kontext der Vor-Ort-Gespräche zum Thema „Profilierung“ haben die Gutachter:innen und der Mitarbeiter der Agentur die Hochschule darauf aufmerksam gemacht, dass gemäß § 4 Abs. 1 MRVO einem konsekutiven Masterstudiengang entweder ein anwendungs- oder ein forschungsorientiertes Profil zugewiesen werden kann. Mischformen in Form eines sowohl forschungsorientierten Profils als auch eines anwendungsorientierten Profils sind ausgeschlossen. Alternativ kann auch auf eine Profilierung verzichtet werden. Laut Selbstbericht der Hochschule verfügen die Masterstudiengänge „über ein forschungsorientiertes Profil mit anwendungsbezogenen Anteilen“ (Selbstbericht S. 3). Vor Ort in den Gesprächen und Diskussionen mit den Gutachter:innen zum Thema „Profilierung“ wurde die Festlegung auf das Profil „Forschungsorientierung“ von Seiten der Hochschule explizit bestätigt. Diese Ausrichtung trifft aus Sicht der Gutachter:innen auch zu. Forschung hat eine hohe Bedeutung im Studiengang. Forschungskompetenzen, sowohl im Bereich quantitativer als auch qualitativer Forschungsmethoden, die in den jeweiligen Bachelorstudienprogrammen grundgelegt wurden, werden vertieft. Sie sind eine zentrale Voraussetzung für die Identifikation und Bearbeitung von Problemen, auch im komplexen Gesundheitsbereich. Die Studierenden beschäftigen sich im Studiengang auch mit der Frage, wie wissenschaftliches Wissen entsteht, welchen Gütekriterien es genügen muss und wie wissenschaftliche Forschung funktioniert. Sie lernen Forschungsbefunde zu recherchieren, zu beurteilen, zu kommunizieren und zu diskutieren. Sie sind zudem in studentische Forschungsprojekte eingebunden, werden an Drittmittelprojekte herangeführt und können sich im Rahmen ihrer Masterthesis mit einer Forschungsfrage beschäftigen. Die vor Ort befragten Studierenden bestätigen die Forschungsorientierung als positiven Grund für die Wahl des Masterstudiengangs. Darüber hinaus sind einige auch an einer Forscher:innenkarriere interessiert.

Laut den befragten Studierenden ist in dem Modul M3/1 die Betreuung der hausinternen (teils drittmittel-geförderten) Forschungsprojekte der Lehrenden, in die die Studierenden eingebunden werden (Anteil: zwei Drittel), gut und damit positiv zu werten. Externe Projekte (Anteil: ein Drittel) hingegen werden nach Angabe dieser Studierenden nicht betreut. Dies sollte aus Sicht der Gutachter:innen geändert werden. Sie empfehlen die Sicherstellung der Betreuung der außerhochschulisch angesiedelten studentischen Forschungsprojekte, ggf. mittels ZOOM. Auch wäre aus Sicht der Studierenden eine Zusammenstellung hochschulexterner Forschungsprojekte und eine frühzeitige diesbezügliche Kommunikation wünschenswert. Dies wird von den Gutachter:innen unterstützt.

Nach Einschätzungen der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangstitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Die Gutachter:innen kommen zu dem

Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und Erläuterungen vor Ort, aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innen-Gremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte Folgendes prüfen: Zum einen könnten im Masterstudiengang „Gesundheitspädagogik“ die pädagogischen Aspekte in den Modulen des Modulhandbuchs sichtbarer gemacht werden: z.B. in den Modulen M2/1 „Gesundheitspädagogik in Gesundheitsförderung und Prävention“ und M2/2 „Gesundheitspädagogik in Kuration und Rehabilitation“. Zum anderen könnte auch die Studiengangbezeichnung in Richtung einer stärkeren Sichtbarkeit von Forschung geändert werden: z.B. in „Evidenzbasierte Forschung für Gesundheitsberufe“.
- Hochschulexterne studentische Forschungsprojekte sollten von Seiten der Hochschule betreut werden, ggf. mittels ZOOM. Auch wäre aus Sicht der Studierenden eine Zusammenstellung hochschulexterner Forschungsprojekte und eine frühzeitige diesbezügliche Kommunikation wünschenswert.

### **Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Hochschule fördert internationale Beziehungen aktiv mit dem Ziel, diese weiter auszubauen und zu vertiefen. 2014 hat der Senat die Internationalisierungsstrategie verabschiedet. Studierende haben die Möglichkeit, das Forschungspraktikum in Modul M3/1 sowie die Masterarbeit in Modul M4/1 im Ausland zu absolvieren bzw. zu schreiben. Dies wurde bislang von ein bis zwei Studierenden pro Kohorte bei beiden Studiengängen insgesamt genutzt. Die Studiengangsleitung plant dies auf drei bis fünf Studierende pro Kohorte auszubauen. Dafür wurden in den letzten Jahren laut Hochschule tragfähige Kooperationen aufgebaut, die durch konkrete Partnerschaften einen attraktiven Rahmen schaffen sollen, die Schwellen für ein Auslandssemester zu senken. Die Studiengangsleitung verfolgt das Ziel einer Politik der adäquaten Anerkennung und Unterstützung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

Das Feld der nicht-medizinischen Berufe hat sich in den letzten zehn bis fünfzehn Jahren in Deutschland zunehmend professionalisiert. Als eine Konsequenz sind Gesundheitspädagog:innen für die gesundheitsfördernde und präventive Arbeit von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) in Ländern des Globalen Südens interessant geworden, die bisher von der Erziehungswissenschaft und der Ökonomie dominiert werden. Attraktiv für international agierende NGOs ist v.a. die methodische Ausbildung. Public Health ist seit langem eine international ausgerichtete Wissenschaft, allerdings ist erst in den letzten Jahren eine flächendeckende Internationalisierung in diesem Bereich in Deutschland zu beobachten. Die Studiengangsleitung beabsichtigt diesen Entwicklungen Rechnung zu tragen und den Studierenden den Zugang zu den internationalen Arbeitsmärkten zu ermöglichen, etwa durch die erfolgte Stärkung der Methodenausbildung oder durch die neue Lehrveranstaltung zu Public Health and Global Health.

Gesundheitswissenschaftliche Forschung und Entwicklung findet zu einem großen Teil im internationalen, v.a. im englischsprachigen Raum statt. Forschungsarbeiten, die im nationalen Raum durchgeführt werden, werden oft in internationalen, englischsprachigen Fachzeitschriften und Kongressbänden veröffentlicht. Die internationalen Publikationen werden im zu akkreditierenden Studiengang umfassend aufgegriffen und berücksichtigt. Die Lehrenden des Studiengangs sind

in internationalen wissenschaftlichen Vereinigungen und Gesellschaften vernetzt. Die Lehrveranstaltungen im Studiengang werden überwiegend auf Deutsch angeboten. In Kooperation mit dem Leiter des UNESCO-Chair Global Health and Education werden jährliche Summer Schools für Master- und PhD-Studierende durchgeführt (erstmalig im Mai 2023).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die PH Freiburg legt großen Wert auf die Internationalisierung und unterhält vielfältige Beziehungen zu mehr als einhundert Hochschulen auf allen Kontinenten. Ihre bilateralen Kooperationsvereinbarungen mit den jeweiligen Partnerhochschulen ermöglichen prinzipiell weitreichende wechselseitig nutzbare Austauschmöglichkeiten für Studierende und Lehrende. Die internationalen Aktivitäten der Hochschule und die diesbezüglichen Unterstützungsmöglichkeiten für Studierende werden im Akademischen Auslandsamt gebündelt. Die Gutachter:innen nehmen positiv zur Kenntnis, dass die Hochschule bestrebt ist, ihre internationalen Beziehungen weiter auszubauen und zu vertiefen.

Dem Aspekt einer zunehmenden Internationalität im Gesundheitsbereich versucht die Hochschule in den zu akkreditierenden Studiengängen dadurch Rechnung zu tragen, dass sie Rahmenbedingungen schafft, die den Studierenden zumindest perspektivisch den Zugang zu den internationalen Arbeitsmärkten eröffnen. Dazu zählen z.B. englischsprachige Lehrveranstaltungen. Hier verweist die Hochschule auf eine neue Gastprofessur, die von einer Person aus Portugal besetzt wird, die ab dem kommenden Wintersemester auch englischsprachige Lehrveranstaltungen anbietet. Darüber hinaus wird im Oktober 2023 erstmalig auch eine internationale Summer School angeboten. Zudem bietet der Studiengang mittels der Einbindung von virtuellen Lehrveranstaltungen an ausländischen Hochschulen die Möglichkeit, Internationalisierungsaspekte in den Studiengang aufzunehmen.

Mobilitätsfenster sind nach Einschätzung der Gutachter:innen im Studiengang allein bereits aufgrund der einsemestrigen Studienstruktur gegeben. Ein bis zwei Studierende pro Studienkohorte nutzen dies für ein Forschungspraktikum im Ausland oder für das Schreiben der Masterthesis im Ausland. Die Hochschule ist bestrebt, pro Kohorte weitere Studierende von einem solchen Schritt zu überzeugen. Allerdings hat im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum kein:e Studierende:r ein Auslandssemester absolviert. Gleichwohl sind nach Auffassung der Gutachter:innen im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen.

Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen ist aus Sicht der Gutachter:innen in § 26 der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) adäquat, d.h. gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Lehr-Last in den beiden konsekutiven Masterstudiengängen „Gesundheitspädagogik“ in Vollzeit bzw. Teilzeit, in denen in Vollzeit pro Wintersemester ca. 32 und in Teilzeit ca. fünf Studienplätze zur Verfügung stehen (die Studiengänge sind jedoch nicht zulassungsbeschränkt), liegt

laut Lehrverflechtungsmatrix bei insgesamt 72 SWS. An den konsekutiven Masterstudiengängen „Gesundheitspädagogik“ sind hauptsächlich Lehrende der Fakultät für Mathematik, Naturwissenschaften und Technik (v.a. vom Institut für Alltagskultur, Bewegung und Gesundheit, Fachrichtung Public Health & Health Education) sowie einzelne Lehrende der Fakultät für Bildungswissenschaften (vom Institut für Soziologie) beteiligt. Insgesamt handelt es sich um elf hauptamtliche Lehrende. Von diesen sind sechs Professor:innen. Sie erbringen 42 SWS und damit ca. 58 % der gesamten Lehrnachfrage in den Masterstudiengängen. Sie sind an allen 13 angebotenen Modulen beteiligt. 28 SWS an Lehre werden von fünf wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen erbracht (entspricht ca. 39 % der gesamten Lehrnachfrage). Hinzu kommt ein Lehrauftrag mit zwei SWS (entspricht ca. drei Prozent der gesamten Lehrnachfrage). Der/Die Lehrbeauftragte ergänzt aufgrund seiner/ihrer ausgewiesenen fachlichen Spezialisierung das Angebot des wissenschaftlichen Personals der Hochschule (Lehrveranstaltung Recht im Gesundheitswesen in Modul M3/3). Somit werden ca. 97 % der gesamten Lehrnachfrage durch hauptamtliche Lehrende erbracht.

Eine Lehrverflechtungsmatrix bezogen auf die in den Studiengängen Lehrenden mit Angaben zum Umfang des Lehrdeputats, zum Anteil der Lehre im zu akkreditierenden Studiengang (bzw. in anderen Studiengängen) in SWS einschließlich einer Auflistung der Module, in denen gelehrt wird, liegt als Anlage zum Selbstbericht vor. Dem Selbstbericht ist zudem eine Liste mit den Kurzprofilen der im Studiengang haupt- und nebenamtlich Lehrenden beigelegt. Die Übersicht enthält Angaben zur Denomination bzw. Stellenbeschreibung sowie Informationen zur Qualifikation, zu den Arbeits- und Forschungsschwerpunkten, zu den Lehrgebieten und zum Lehrdeputat der Lehrenden. Die Professor:innen der Hochschule sind i.d.R. habilitiert oder verfügen über habilitationsadäquate Qualifikationen. Neu berufene Professor:innen gehören i.d.R. der Besoldungsgruppe W3 an. Sie besitzen ebenso wie ihre bereits an der Hochschule tätigen Kolleg:innen große Forschungserfahrungen in ihren Disziplinen (Arbeitswissenschaft, Soziologie, Biologie, Medizin, Psychologie) und sind dort entsprechend vernetzt. Die 2009 neu an der Hochschule eingerichtete Professur für Medizin in der Gesundheitspädagogik ist Teil der kollegialen Studiengangsleitung. Die Forschungsschwerpunkte und -projekte der Lehrenden sowie Forschungsprojekte in Kooperation mit externen Partnern fließen in die Studiengänge ein.

Bei einer Regelstudienzeit von vier Semestern im Vollzeitstudiengang und einer Zulassung nur zum Wintersemester wird die Volllast ab der zweiten Studierendenkohorte erreicht. Die Zahl von dann ca. 60 Studierenden wird aufgrund von Schwundquoten eventuell nicht ganz erreicht. Legt man diese dennoch für die Berechnung der Betreuungsrelation zugrunde, ergibt sich mit Bezug auf die zuvor genannte Zahl an hauptamtlichen Lehrenden eine Betreuungsrelation von Lehrenden zu Studierenden von ca. 1 : 5,5. Die Relation aller Lehrenden (ohne Lehraufträge) zur Gesamtzahl aller Studierenden der Hochschule betrug im Wintersemester 2022/2023 ca. 243 : 4.871, was einer Betreuungsrelation von ca. 1 : 20 entspricht.

Wissenschaftsbasierte Impulse zu Querschnittsthemen wie selbstgesteuertes, interdisziplinäres und reflektierendes Lernen werden von der Stabsstelle Hochschuldidaktik – Lehrinnovation – Coaching, dem Institut für Erziehungswissenschaft und deren Pädagogischer Werkstatt angeboten. Die Angebote der Stabsstelle richten sich insbesondere an Lehrende und Nachwuchswissenschaftler:innen der Hochschule. Das Angebotsspektrum zu hochschuldidaktischen Themen und Fragestellungen umfasst neben Gesprächskreisen und Veranstaltungen auch individuelle Beratungsgespräche und Coachings sowie die moderatorische Begleitung von Zielfindungsprozessen oder Konfliktsituationen. Seit 2016 haben Lehrende und Nachwuchswissenschaftler:innen zudem die Möglichkeit, das Basiszertifikat „Hochschuldidaktik im Kontext diversitätssensiblen Lehrens und Lernens“ zu erwerben. Die wissenschaftliche Weiterqualifizierung des wissen-

schaftlichen Personals wird an der PH Freiburg u.a. aktiv auch durch die Förderung der Teilnahme an nationalen und internationalen Kongressen, durch interne Forschungsförderung, durch wissenschaftliche Publikationen in Fachzeitschriften und durch Kooperationen mit internationalen wissenschaftlichen Einrichtungen unterstützt. Die Hochschule unterstützt im Rahmen der internen Forschungsförderung die Teilnahme an Tagungen und Kongressen durch Reisezuschüsse. Ein Forschungssemester können Professor:innen gemäß § 49 Abs. 7 LHG nach jeweils vier Jahren beantragen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Den beiden konsekutiven Masterstudiengängen „Gesundheitspädagogik“ in Vollzeit und in Teilzeit, die keine Zulassungsbeschränkung mehr aufweisen, stehen pro Wintersemester ca. 32 bzw. ca. fünf Studienplätze zur Verfügung (verstanden als Orientierungsgrößen). Die Lehrlast für die beiden Studiengänge liegt laut Lehrverflechtungsmatrix bei insgesamt 72 SWS. Die Gutachter:innen nehmen positiv zur Kenntnis, dass 42 SWS und damit ca. 58 % der gesamten Lehrnachfrage in den Masterstudiengängen von sechs hauptamtlichen Professor:innen erbracht werden. Weitere 28 SWS an Lehre werden von fünf wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen erbracht. Dies entspricht ca. 39 % der gesamten Lehrnachfrage. Lehraufträge haben in den beiden Studiengängen eine nur marginale Bedeutung. Die in der Regel deutschsprachige Lehre wird durch eine neue Gastprofessur ergänzt, die im Studiengang auch englischsprachige Lehrveranstaltungen anbietet, was aus Sicht der Gutachter:innen vor dem Hintergrund der zunehmend internationalen Beteiligungsmöglichkeiten immer wichtiger wird. Die Gutachter:innen halten weiterhin positiv fest, dass die Lehre fast ausschließlich von hauptamtlich Lehrenden ausgebracht wird. Sie betrachten das studiengangsbezogene hauptamtliche Lehrpersonal zudem als fachlich gut und breit aufgestellt. Auch die Denominationen der im Studiengang eingesetzten Professor:innen sowie ihre Spezialgebiete in der Forschung halten die Gutachter:innen im Hinblick auf die Umsetzung des Studiengangskonzepts für zielführend. Insgesamt betrachtet steht nach Einschätzung der Gutachter:innen für die Lehre im Masterstudiengang ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal zur Verfügung. Die befragten Studierenden loben das hohe Engagement der Lehrenden im Studiengang.

Angebote zur fachlichen und didaktischen Weiterentwicklung und -qualifizierung des Lehrpersonals, insbesondere auch für Neu-Berufungen und Nachwuchswissenschaftler:innen stehen nach Meinung der Gutachter:innen an der Pädagogischen Hochschule Freiburg in ausreichendem Maße zur Verfügung. Das Angebotsspektrum zu hochschuldidaktischen Themen und Fragestellungen umfasst, neben Gesprächskreisen und Veranstaltungen, auch individuelle Beratungsgespräche und Coachings sowie die moderatorische Begleitung von Zielfindungsprozessen oder Konfliktsituationen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Infrastruktur der PH Freiburg umfasst u.a. sieben Kollegengebäude, ein Gebäude in dem der Kunsttrakt und die Mensa untergebracht sind, ein kleines Auditorium, eine Aula (450 Plätze), eine Turnhalle, Pavillons, eine Krabbelstube sowie ein Student:innenwohnheim und ein Parkhaus. Die

Hochschule verfügt über einen großen Hörsaal (208 Plätze), diverse Seminarräume unterschiedlicher Größe, ausgestattet i.d.R. mit Beamer, interaktivem Whiteboard, Overhead und Doku Cam, spezielle Medienräume sowie, entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Fächer und Studiengänge, über Labore, Technikfachräume, Multimedialabore, Werkstätten und Übungsräume.

Die erziehungswissenschaftlich ausgerichtete Bibliothek verfügt über einen Medienbestand (Stand: Ende 2022) von 244.438 Büchern und Zeitschriften, 6.532 audiovisuellen Medien, 51.819 E-Books, 460 Datenbanken und 23.944 elektronischen Zeitschriften. Sammlungsschwerpunkt der Bibliothek sind die Erziehungswissenschaften. Der größte Teil des Medienbestands ist in der zentralen Ausleih-, Präsenz- und Magazinbibliothek im Kollegiengebäude I aufgestellt. Als Freihandbibliothek konzipiert, bietet die Bibliothek den wichtigsten Teil ihrer Bestände in systematischer Aufstellung frei zugänglich zu folgenden Öffnungszeiten an: Mo – Fr 8:00 – 20:00 Uhr, Sa – So 9:00 – 18:00 Uhr. Das Qualitätsmanagementsystem der Bibliothek ist nach ISO 9001 zertifiziert. Die Bibliothek verfügt über einen PC-Pool mit 47 PC-Arbeitsplätzen. Im ganzen Gebäude ist WLAN in Betrieb.

Die Hochschule, die schon lange Medien zu Gesundheitspädagogik und ihrer Bezugsdisziplinen gemäß dem fachdidaktischen Erwerbungsprofil der Bibliothek erwirbt, hat das Angebot elektronischer medizinischer Fachzeitschriften in den letzten Jahren stark erweitert. Die 2008 aufgebaute Mediothek geht über das Angebot der Bibliothek hinaus. Seit 2018 mit dem neuen Namen „Didaktische Werkstatt – Gesundheit, Kindheit, Lebenswelt“ ist sie ein gemeinsames Angebot der Studiengänge Gesundheitspädagogik, Kindheitspädagogik und dem Fach Sachunterricht im Grundschullehramt. Der Name spiegelt den fach- und disziplinenübergreifenden Ansatz. Die Didaktische Werkstatt bietet den Studierenden Raum, didaktische Materialien kennenzulernen und pädagogische Angebote zu planen und vorzubereiten. Zur Verfügung stehen eine umfangreiche Sammlung von (erkrankungsspezifischen) Schulungsunterlagen und -medien, Technik zur qualitativen Forschung (Videographie, Auswertung) und Medienproduktion (Videoschnitt, Laminiergerät, Drucker). Das Angebot zur Vermittlung von Informationskompetenz beinhaltet allgemeine und spezielle Bibliotheks(ein-)führungen für verschiedene Personengruppen, allgemeine und fachliche Schulungen für elektronische Ressourcen sowie individuelle Veranstaltungen, die von Lehrenden angefragt werden können.

Für die Bereitstellung der EDV ist das Zentrum für Informations- und Kommunikationstechnologie (ZIK) zuständig. Insgesamt stehen an der Hochschule fünf EDV-Räume mit knapp über 160 Rechnern zur Verfügung. Das ZIK hat außerdem einen zentralen, von studentischen Hilfskräften betreuten Service-Point eingerichtet, der alle Hochschulangehörigen über das Dienstleistungsangebot des ZIK informiert. Darüber hinaus können die Studierenden einen Medienseminarraum sowie mehrere Audio- und Videoschnittplätze benutzen. Die Abteilung E-Learning des ZIK hat die Aufgabe, Projektverbünde, Lehrende und Studierende bei mediengestützter Forschung, Lehre und Studium (z.B. über die Lernplattform ILIAS) in innovativen, didaktischen und anwendungsbezogenen Fragen zu unterstützen und zu beraten. Sie bietet dafür zielgruppenspezifische Konzeptarbeiten, Fort- und Weiterbildungen, Einführungen und Beratungen an. Weitere Schwerpunkte sind die Realisierung online-basierter Prüfungen und Erhebungen sowie die Weiterentwicklung von ILIAS und der Hochschullehre in Baden-Württemberg über das Hochschulnetzwerk Digitalisierung der Lehre Baden-Württembergs.

Im Jahr 2022 wurden 8.079.069 Euro an Drittmitteln eingenommen. Die Hochschule verfügte gemäß Haushaltsplan für 2022 über 3.860.900 Euro an Mitteln für Lehre, Forschung und Informationsversorgung (jenseits des Budgets für Personal auf Stellen). Weitere Mittel für Lehre, Forschung, Informationsversorgung sowie Sonderzuweisungen durch das zuständige Ministerium sind dem Selbstbericht zu entnehmen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Auf Basis der eingereichten Unterlagen und den Gesprächen mit der Hochschulleitung, den Lehrenden und den Studierenden vor Ort konstatieren die Gutachter:innen bezogen auf den Studiengang eine gute infrastrukturelle, räumliche und mediale Ausstattung. WLAN steht auf dem gesamten Campus zur Verfügung. Laut Hochschulleitung hat die Hochschule die Herausforderungen der Corona-Pandemie im Hinblick auf die Lehre und Prüfungen ab März 2020 gut bewältigt. Der Alltag an der Hochschule war in den zurückliegenden Semestern vorrangig von der Anpassung der räumlichen und technischen Infrastruktur an die erforderliche Online- und Hybridlehre gekennzeichnet. Neben der Digitalisierung der Lehre wurden u.a. auch digitale Prüfungsformen (z.B. digitale Klausuren) neu etabliert. Heute ist die Nutzung von digitalen Instrumenten im Kontext von hybriden Lehrformaten, in denen digitale Angebote mit Präsenzterminen verbunden werden, im Studiengang nahezu selbstverständlich. Bezogen auf die Frage der Gutachter:innen nach den möglichen Langzeiteffekten von Corona für die Hochschullehre erläutert die Hochschulleitung, dass in Zukunft mit weiteren Veränderungen in Studium und Lehre zu rechnen ist. Tendenziell ist zu erwarten, dass gemeinsame Zeit, egal ob virtuell oder in Präsenz, für Interaktion, Reflexion und Austausch genutzt wird, asynchrone Angebote (z.B. Erklärvideos, Skripte etc.) und das Selbststudium eher für die Wissensvermittlung. Hybride Lehrformate eignen sich besonders dann, wenn eine Veranstaltung explizit in Präsenz stattfindet, aber zusätzlich auch Studierenden die Teilnahme ermöglicht werden soll, die nicht persönlich anwesend sein können. Aktuell dominiert im Studiengang die Präsenzlehre, die auch von den befragten Studierenden gewünscht wird.

Die erziehungswissenschaftlich ausgerichtete Bibliothek verfügt aus Sicht der Gutachter:innen über einen für den Studiengang ausreichenden Medien- und Zeitschriftenbestand (in Print- und in elektronischer Form), der zudem kontinuierlich erweitert wird. Darüber hinaus können die Studierenden auf den Bestand der Universitätsbibliothek Freiburg sowie anderer Hochschulen in Freiburg zurückgreifen. Auch der Zugriff auf studiengangrelevante Datenbanken ist sichergestellt.

Das für den Studiengang relevante administrative Personal steht dem Studiengang an der Pädagogischen Hochschule zur Verfügung.

Aus Sicht der Gutachter:innen ist die Durchführung des Studiengangs hinsichtlich der qualitativen und quantitativen sächlichen, räumlichen und auch medialen Ausstattung gewährleistet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)**

#### **Sachstand**

Gemäß der Studien- und Prüfungsordnung sind alle Module mit einer veranstaltungsübergreifenden Modulprüfung abzuschließen. Diese kann eine Prüfung sein, die Inhalte aller Modulveranstaltungen integriert oder die Prüfungsleistung wird im Rahmen einer Veranstaltung des Moduls

erbracht, sofern dabei Aspekte der anderen Modulveranstaltungen integriert werden. Der Prüfungsgegenstand sind jeweils die in den Modulbeschreibungen unter Qualifikationsziele genannten Kenntnisse und Kompetenzen, die die Studierenden im jeweiligen Modul erwerben können. Bei der Konzeption der Module wurde auf eine Auswahl von Prüfungsformen geachtet, die geeignet ist, den Erwerb der in den Modulen genannten Kenntnisse und Kompetenzen zu überprüfen. Art und Umfang der Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Modulkatalog. Der Umfang bezieht sich im Falle von Klausuren und mündlichen Prüfungen auf die Prüfungsdauer sowie die Vorbereitungszeit zum Lernen, im Falle von schriftlichen Arbeiten wie z.B. Hausarbeiten oder Praktikumsberichten auf die Erstellungszeit. Der Umfang ist an der ECTS-Punktzahl des jeweiligen Moduls orientiert, um auch in Relation zu den in Lehrveranstaltungen ggf. zu erbringenden Studienleistungen einen adäquaten Prüfungsaufwand zu gewährleisten.

Modulprüfungen werden während der Vorlesungszeit oder im Anschluss durchgeführt. Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung können dennoch die Module des Folgesemesters studiert werden. Bei Klausuren wird die erste Nachprüfung in der Beratungswoche des Folgesemesters geschrieben. Das betrifft Studierende, die im Erstversuch durchgefallen sind, sich krankgemeldet haben oder einer schutzbedürftigen Gruppe angehören (z. B. Schwangere, Erziehende, Pfl egende). Hausarbeiten, Fallstudien und Berichte können direkt im Anschluss an das Semester nachgeholt werden. Nicht bestandene Modulprüfung können zweimal wiederholt werden (SPO § 24 Abs. 1), die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung je einmal (§ 25 Abs. 1).

In den zu akkreditierenden Studiengängen sind acht Modulprüfungen zu absolvieren und zu bestehen. Hinzu kommt die erfolgreich zu absolvierende Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung. Pro Semester sind max. drei Modulprüfungen zu absolvieren. Alle Prüfungen der fünf Wahlpflichtmodule des dritten Semesters sind unbenotet. Unbenotete Prüfungen werden als „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bewertet. Die anderen Modulprüfungen werden benotet und bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt. Neben den numerischen Noten ist bei allen Bachelor-/Masterstudiengängen die Gesamtnote im Diploma Supplement um die Noteneinstufungstabelle gemäß dem aktuellen ECTS-Leitfaden ergänzt.

Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen ist in § 26 der SPO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt. Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Leistungen auf das Masterstudium ist gemäß § 35 Abs. 3 LHG möglich. Die Einzelheiten sind in § 27 SPO grundlegend sowie in § 147 und der Anlage 3.7 spezifisch für die zu akkreditierenden Masterstudiengänge geregelt. Angerechnete Leistungen werden gemäß § 27 Abs. 3 und 5 SPO sowohl im Zeugnis als auch im Transcript of Records vermerkt. Durch außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können in den dafür aufgeführten Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 30 ECTS-Punkte gemäß § 27 Abs. 1 auf das Studium angerechnet werden (siehe § 147 SPO).

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in § 32 (Schutzbestimmungen) der SPO.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen halten die vorgesehenen Modulprüfungen grundsätzlich für geeignet, das Erreichen der in den Modulbeschreibungen formulierten Qualifikationsziele festzustellen. Sie bewerten die Prüfungen als modulbezogen, wissens- und kompetenzorientiert. Die Prüfungsdichte wird mit max. drei Prüfungen pro Semester als belastungsangemessen beurteilt. Die Wiederholbarkeit von Prüfungen entspricht den üblichen Regelungen: Nicht bestandene Modulprüfungen

können zweimal, die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung je einmal wiederholt werden. Art und Umfang der Prüfungsleistungen sind im Modulkatalog definiert. Auffällig ist aus Sicht der Gutachter:innen, und von den befragten Studierenden zudem bestätigt wird die Dominanz der Prüfungsform „Hausarbeit“. Diesbezüglich empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule für eine größere Varianz in den Prüfungsformen zu sorgen. Neben den numerischen Noten ist bei allen Bachelor-/Masterstudiengängen die Gesamtnote im Diploma Supplement um die Noteneinstufungstabelle gemäß dem aktuellen ECTS-Leitfaden ergänzt.

Adäquate Nachteilsausgleichregelungen für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in § 32 der Studien- und Prüfungsordnung.

Die Studien- und Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innen-Gremium gibt folgende Empfehlung:

- Mit Blick auf die dominante Prüfungsform „Hausarbeit“ wird der Hochschule empfohlen, für eine größere Varianz in den Prüfungsformen zu sorgen.

### **Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Der Selbstbericht der Studiengänge enthält einen Studienverlaufsplan, aus dem die Module, die jeweiligen Semester, der Workload und die Leistungspunkte hervorgehen. Das Curriculum des Vollzeitstudiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Im Teilzeitstudium sind zur Reduktion des Arbeitsaufwands pro Semester lediglich die Module zu den Forschungs- und Entwicklungsprojekten (M3/1) und zur Masterarbeit (M4/1) zweisemestrig. Alle Module umfassen den Vorgaben gemäß mindestens fünf (im Studiengang mind. sechs) CP bis max. 30 CP. Pro Semester werden im Vollzeitstudium 30 CP erworben. In der auf sechs Semester gestreckten Regelstudienzeit des Teilzeitstudiums sind pro Semester 15 bis 24 CP zu erwerben. Die Modulprüfungen werden im Falle von Klausuren und mündlichen Prüfungen in den Prüfungswochen am Ende der Vorlesungszeit durchgeführt, längere schriftliche Arbeiten dagegen hauptsächlich in der anschließenden vorlesungsfreien Zeit. Damit ist die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung grundsätzlich gewährleistet. Studienbegleitende Prüfungen werden im Rahmen des Veranstaltungsverlaufs durchgeführt.

Gemäß entsprechender Vorgaben der Hochschulleitung sind pro Semester maximal drei Modulprüfungen zulässig, wovon nur in begründeten Fällen abgewichen werden darf. Die Masterstudiengänge „Gesundheitspädagogik“ halten diese Vorgabe ein. Pro Modul ist nur eine Modulprüfung zulässig, die sich auf alle Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Unterhalb von Modulprüfungen können in Lehrveranstaltungen Studienleistungen angesetzt werden (müssen aber nicht), die nicht benotet werden und damit auch nicht in die Gesamtnote der Studiengänge einfließen.

Grundlegende Informationen zum Studium finden Studierende auf den Internetseiten der Studiengänge, auf denen u.a. auch die Studien- und Prüfungsordnung, die Zulassungssatzung und

das Modulhandbuch verlinkt sind. Weitergehende Informationen befinden sich auf der Lernplattform ILIAS (z.B. Veranstaltungspläne, Literaturangaben, Hinweise zur Erstellung von Haus- und Masterarbeiten). Die Hochschule führt für alle Studiengänge außerdem ein online-Vorlesungsverzeichnis auf dem Hochschulportal LSF. Darin sind Informationen zu allen Veranstaltungen im aktuellen Semester aufgeführt. Über Art, Umfang und Anforderungen von Modulprüfungen informieren die Lehrenden jeweils zu Semesterbeginn in den Lehrveranstaltungen.

Im dritten Semester enthält das Modul M3/1 Forschungs- und Entwicklungsprojekte im Umfang von 12 CP, die u.a. auch im Ausland absolviert werden. Die im Modul M3/1 enthaltenen Präsenzveranstaltungen sowie jene der fünf Wahlpflichtmodule werden deshalb teils nur an bestimmten Wochentagen oder digital angeboten, um die parallele Durchführung der Projekte zu ermöglichen.

Aufgrund der Anzahl der Studierenden und der Tatsache, dass die allermeisten Lehrveranstaltungen exklusiv für die beiden Masterstudiengänge angeboten werden, bestehen bei der Ausbringung des Lehrangebots durch die Lehrenden, bei der Belegung des Lehrangebots durch Studierende und bei der Durchführung von Modulprüfungen keine Probleme. Bei den fünf alternativen Wahlpflichtmodulen im dritten Semester ist zwar festgelegt, dass diese jeweils nur für eine eingegrenzte Anzahl der Studierenden der Masterstudiengänge „Gesundheitspädagogik“ zugänglich sind (im Falle der geöffneten Module aus dem Masterstudiengang „Berufspädagogik – Gesundheit/Wirtschafts- und Sozialmanagement“ für jeweils acht Studierende), dies stellt angesichts des Umfangs der Kohorten und der Vielzahl der Wahlpflichtmodule aber ebenfalls kein Problem dar.

In allen Modulen ist der Aufwand für Lehrveranstaltungen in Präsenz- und Selbststudienzeit in Zeitstunden definiert. Die Studien- und Prüfungsordnung (SPO) definiert weiterhin, dass die Studienanforderungen gemäß den studiengangspezifischen Bestimmungen und dem jeweiligen Modulhandbuch so auszugestalten und zu begrenzen sind, dass das jeweilige Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Zur Feststellung des von den Studierenden tatsächlich benötigten Zeitaufwands führt die Stabsstelle für Qualitätssicherung regelmäßig Workload-Erhebungen durch. Die Erhebung des Workloads der Studierenden innerhalb (Präsenzzeit) und außerhalb (Selbststudienzeit) der Lehrveranstaltungen zielt darauf ab, den tatsächlichen Arbeitsaufwand in den Studiengängen gegenüber dem Planungsansatz abzuschätzen, um hier ggf. regulierend eingreifen zu können. Die Ergebnisse zeigen, dass der erfasste Workload in den Masterstudiengängen „Gesundheitspädagogik“ deutlich unter den in der Studien- und Prüfungsordnung angesetzten Zeiten und der eigentlich vorgesehenen 40-Stunden-Woche liegt. Das Ergebnis ist aber in Anbetracht einschlägiger Studien nicht ungewöhnlich, wobei in Bezug auf die Streuung der Werte ein grundsätzliches Problem aufscheint: Studentischer Workload ist eine interindividuell höchst unterschiedlich ausgeprägte Rechengröße. Die Studiengangsleitung strebt an, den tatsächlichen Arbeitsaufwand mehr an den in der SPO angesetzten Arbeitsaufwand anzugleichen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die befragten Studierenden bestätigen den Gutachter:innen, dass der überwiegende Teil der Studierenden einer Studienkohorte berufstätig ist. Aus Sicht der Gutachter:innen ist die Studierbarkeit des viersemestrigen Vollzeitstudiengangs trotz anteiliger Berufstätigkeit der Studierenden prinzipiell gewährleistet. Dazu tragen nach Meinung der Gutachter:innen die in der Regel zeitlich

sehr begrenzte Berufstätigkeit sowie auch die von den befragten Studierenden gelobte Studienstruktur bei: Zwei Tage in der Woche sind studienfrei. Das Studium verteilt sich damit in der Regel auf drei Tage pro Woche, gelegentlich kommen Wochenend-Seminare hinzu. Der erwarteten Berufstätigkeit der Studierenden wird von der Hochschule auch dadurch Rechnung getragen, dass die Studierenden immer wieder darauf hingewiesen werden, dass ein individuelles Teilzeitstudium jederzeit möglich ist.

Der Workload ist aus Sicht der Gutachter:innen angemessen. Die Studierenden erfahren das erste Semester als sehr entspannt, das zweite Semester als „anstrengend“, das dritte und vierte Semester als „normal“. Der im Studiengang vorgesehene Workload ist für sie „insgesamt o.k.“, mit gelegentlichen „Belastungsspitzen“. Die Studierenden bestätigen den Gutachter:innen eine gute Betreuung durch die Lehrenden sowie eine gute fachliche und überfachliche Studienberatung.

Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist weitgehend gewährleistet. Die Studierenden schließen ihr Studium zum Teil in der Regelstudienzeit, zum Teil aber auch in der Regelstudienzeit plus einem Semester oder plus zwei Semestern Verlängerung ab. Den Studiengang kennzeichnet darüber hinaus ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb, eine Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, eine angemessene Prüfungsbelastung, wobei die Lernergebnisse eines Moduls im Vollzeitstudiengang so bemessen sind, dass sie innerhalb eines Semesters erreicht werden, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird. Alle Module weisen den Vorgaben gemäß einen Mindestumfang von fünf (im Falle des zu akkreditierenden Studiengangs sechs) ECTS-Leistungspunkten auf.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Der konsekutive Masterstudiengang „Gesundheitspädagogik“ im Umfang von 120 CP ist als ein vier Semester Regelstudienzeit umfassendes Studium in Vollzeit organisiert. Der Studiengang ist somit kein Studiengang mit besonderem Profilanpruch.

### **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

#### **Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Professor:innen der Hochschule sind i.d.R. habilitiert oder verfügen über habilitationsadäquate Qualifikationen. Neu berufene Professor:innen gehören i.d.R. der Besoldungsgruppe W3 an. Sie besitzen ebenso wie ihre bereits an der Hochschule tätigen Kolleg:innen große Forschungserfahrungen in ihren Disziplinen (Arbeitswissenschaft, Soziologie, Biologie, Medizin, Psychologie) und sind dort entsprechend vernetzt. Die 2009 neu an der Hochschule eingerichtete Professur für Medizin in der Gesundheitspädagogik ist Teil der kollegialen Studiengangsleitung.

Die Forschungsschwerpunkte und -projekte der Lehrenden sowie Forschungsprojekte in Kooperation mit externen Partnern fließen in die Masterstudiengänge „Gesundheitspädagogik“ ein. Die

Hochschule unterstützt im Rahmen der internen Forschungsförderung die Teilnahme an Tagungen und Kongressen durch Reisezuschüsse sowie die Ausrichtung von Kongressen und Tagungen. Ein Forschungssemester können Professor:innen gemäß § 49 Abs. 7 LHG nach jeweils vier Jahren beantragen. Alle Veranstaltungen in den beiden Masterstudiengängen „Gesundheitspädagogik“ orientieren sich am aktuellen Stand der Wissenschaft. Dies zeigt sich z.B. auch daran, dass die Studierenden die Forschungs- und Entwicklungsprojekte in Modul M3/1 erfolgreich auch an externen Einrichtungen und Betrieben absolvieren und ihnen außerdem i.d.R. ein rascher und adäquater Berufseinstieg gelingt und sie im Rückblick das Studium eher als gewinnbringend für ihre berufliche Tätigkeit einstufen. Neben den regelmäßigen Evaluationen wurden Akkreditierungen zur curricularen Weiterentwicklung der Konzeption der Studiengänge genutzt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule am aktuellen Wissensstand orientierte, adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzeptes sowie zur Überarbeitung und ggf. Anpassung des Modulhandbuchs vorhanden. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Studiengangverantwortlichen, für die Gutachter:innen erkennbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Die professoral Lehrenden sind in den nationalen sowie internationalen fachlichen Diskurs eingebunden, der über die professoral Lehrenden in den Studiengang einfließt.

Nach Auffassung der Gutachter:innen ist die Adäquanz und Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen innerhalb des Studiengangs gewährleistet. Die Lehrenden berücksichtigen sowohl den nationalen als auch den internationalen Fachdiskurs. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Studiengangverantwortlichen kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Qualitätssicherung und -entwicklung in Lehre und Forschung ist ein zentrales Ziel an der PH Freiburg. Laut Hochschule ist perspektivisch eine Systemakkreditierung geplant.

Ein essenzieller Baustein der Qualitätssicherung ist die Stabsstelle Qualitätssicherung. Sie ist insbesondere damit beauftragt, den verschiedenen Organen der Hochschule geeignete Instrumente und Verfahren für Evaluationsprozesse an die Hand zu geben, den Nutzer:innen beratend zur Seite zu stehen und sie in der Durchführung und ggf. auch in der Auswertung zu unterstützen. Seit Ende 2020 ist für das Evaluationswesen eine feste 100 %-Stelle eingerichtet. Neben der konzeptionellen Weiterentwicklung der Qualitätssicherung ist die Stabsstelle v.a. befasst mit der regelmäßigen Lehrveranstaltungsevaluation, der hochschulweiten Studierendenbefragung, der Evaluation der schulpraktischen Studien innerhalb der Lehramtsstudiengänge und Workload-Erhebungen (seit 2018 in Kooperation mit der Technischen Universität Kaiserslautern unter Nutzung eines dort entwickelten grafischen Tools). Des Weiteren setzt die Stabsstelle in Abstimmung mit den anderen Pädagogischen Hochschulen seit 2021 eine Studienabschlussbefragung um und

unterstützt das Verfahren zu einer gemeinsamen Verbleibstudie, die vom Standort Heidelberg koordiniert und 2022 erstmals durchgeführt wurde. Zum Aufgabenspektrum gehört zudem der kontinuierliche Aufbau eines Datenmonitoringsystems, das zunehmend als Grundlage für anlassbezogene Untersuchungen fungieren soll. Bei der Qualitätssicherung kommt auch der Evaluierungskommission der Hochschule eine wichtige Rolle zu. Sie ist für die Überprüfung der Einhaltung der Evaluationsatzung und der Evaluationskonzepte sowie auf formaler Ebene für die Weiterentwicklung der Evaluationsverfahren zuständig. Sie setzt sich aus den Mitgliedern des Senatsausschusses für Lehre und Studium zusammen, der von dem:der Prorektor:in für Lehre, Studium und Qualitätsentwicklung geleitet wird.

Aufgabe der Stabsstelle Qualitätsentwicklung ist es, das Rektorat, Planungsgruppen für neue Studienangebote sowie Leitungen von bestehenden Studiengängen bei der Konzeptionsentwicklung, dem internen Gremiendurchlauf, der Akkreditierung und der ministeriellen Beantragung zu unterstützen und die Qualität der Studienangebote weiterzuentwickeln. Für diese Aufgabenbereiche ist seit dem Jahr 2008 eine feste 100%-Stelle eingerichtet, die seit 2016 durch eine befristete 50 %-Stelle in wechselnder Besetzung ergänzt und dieses Jahr verstetigt wurde. Die fachliche Verantwortung für die Studienangebote liegt bei den jeweiligen Leitungen.

In Zusammenarbeit mit den Fakultäten wurden drei übergreifende Bausteine zur Qualitätssicherung definiert, die prinzipiell für alle Studiengänge der PH Freiburg vorgesehen sind: „Datenmonitoring/Statistik“, „Zentral koordinierte Befragungen“ und „Anlassbezogene Untersuchungen“. Die verschiedenen Qualitätssicherungsmaßnahmen und -ergebnisse für die Masterstudiengänge „Gesundheitspädagogik“ gehen aus dem „Monitoring- und Evaluationsbericht Masterstudiengänge Gesundheitspädagogik (Vollzeit/Teilzeit)“ (Berichtszeitraum 2015 bis 2022) hervor. Der Bericht enthält Angaben zur Entwicklung der Studierendenzahlen, zur Bewerber:innen-Situation, zur Zulassung und Einschreibung, zur geographischen Herkunft, zum Alter und zum Geschlecht der Studierenden.

Betrachtet man den Studienverlauf im Vollzeitstudiengang unter Berücksichtigung der Regelstudienzeit (RSZ) von vier Semestern bei den insgesamt sechs Kohorten, die bereits sechs Semester (RSZ+2) durchlaufen haben bzw. zum Zeitpunkt des Datenabrufs das sechste Fachsemester erreicht haben, so zeigt sich, dass durchschnittlich 53,5 % das Studium in der vorgesehenen Zeit absolvieren und weitere 14,7 % mit einem Semester Verzögerung abschließen. Zu den Abschlüssen der Teilzeitstudierenden kann aktuell aufgrund zu geringer absoluter Zahlen noch keine eindeutige Aussage getroffen werden. Die erreichten Leistungen beim Abschluss der Masterstudiengänge (= Abschlussnote für das gesamte Studium) können insgesamt als gut bewertet werden. Über alle Vollzeitkohorten hinweg, zu denen bereits entsprechende Abschlüsse mit dem Prüfungsstatus „bestanden“ erfasst sind, liegt die Durchschnittsnote bei 2,0. Die Durchschnittsnote bei den Teilzeitstudierenden beläuft sich derzeit auf 2,1 (n=7). Das Notenspektrum von 3,51 bis 4,00 wurde nicht vergeben. Die Dropout-Quote liegt im Mittel aller Kohorten, die in Vollzeit studieren, bei 16,5 %, wobei der Abbruch durchschnittlich nach 2,3 Semestern erfolgt. Weitere Ergebnisse zur Lehrevaluation, zur Workload-Erhebung und zur Abschlussbefragung finden sich im Monitoring-Bericht. Der Bericht schließt mit Beispielen für umgesetzte Maßnahmen aus der Evaluation der Studiengänge sowie anstehenden Vorhaben und geplanten Weiterentwicklungen im Bereich Qualitätssicherung.

Die Studiengangsleitung hat bei der aktuellen Überarbeitung der Studiengangskonzeption die Studierenden über die Fachschaft einbezogen. Die geplanten Änderungen wurden mit ihr bezüglich unterschiedlicher Aspekte auch vor dem Hintergrund der verschiedenen Ergebnisse des Evaluationsberichts und von aktuellen Entwicklungen in der Wissenschaft, Politik und auf dem Arbeitsmarkt diskutiert. Von der Studiengangsleitung wurden verschiedene Anregungen aufgegriffen und die Studiengangskonzeption an einzelnen Stellen nochmals adaptiert. Die Einbindung der Studierenden fand im März 2023 ihren vorläufigen Abschluss, weitere Gespräche im Rahmen der Einführung der überarbeiteten Studiengangskonzeption zum Wintersemester 2023/2024 sind geplant.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus Sicht der Gutachter:innen verfügt die PH Freiburg über ein adäquates System der Qualitätssicherung des hochschulischen Studienangebots, das u.a. regelmäßige Lehrveranstaltungsevaluationen, Studierendenbefragungen, Verbleibstudien sowie Workload-Erhebungen umfasst. Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in Lehre und Forschung sowie die Verbesserung der Qualität der Lehre und ihrer zentralen Prozesse in Lehre und Studium für die PH Freiburg erkennbar ein wichtiges und ständig zu reflektierendes Ziel sind, das seinen Ausdruck u.a. im neuen „Struktur- und Entwicklungsplan 2022–2026“ findet. Für die Qualitätssicherung ist die Stabsstelle Qualitätssicherung federführend verantwortlich. Die Evaluierungskommission ist für die Überprüfung der Einhaltung der Evaluationsatzung, der Evaluationskonzepte sowie für die Weiterentwicklung der Evaluationsverfahren zuständig.

Im Studiengang vorgenommene Änderungen basieren für die Gutachter:innen nicht nur auf den Ergebnissen der Studiengangsevaluation, sondern auch auf Kritik und Änderungswünschen von Studierenden, die aufgegriffen und wenn möglich auch umgesetzt werden. Die Gutachter:innen begrüßen es, dass Studierende in die Entwicklung der Studienreform eingebunden waren.

Bezogen auf die Frage nach dem Verbleib der Studierenden erläutert die Hochschule mit Verweis auf Corona, dass keine systematischen Verbleibstudien durchgeführt wurden. Die begrenzten Erkenntnisse der Hochschule zum Verbleib der Absolvent:innen zeigen, dass das betriebliche Gesundheitsmanagement bzw. die Gesundheitsförderung, die gesundheitswissenschaftliche Forschung sowie die Mitwirkung in der kommunalen Gesundheitsförderung häufig gewählte Berufsfelder sind. Einige wenige Absolvent:innen sind in der Rehabilitation und in der tertiären Prävention oder als Lehrkräfte im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Gesundheitsfachberufen beschäftigt. Darüber hinaus nimmt auch ein Teil der Absolvent:innen ein Promotionsstudium auf (siehe auch Kriterium „Qualifikationsziele und Abschlussniveau“).

Den Gutachter:innen stand ein umfangreicher „Monitoring- und Evaluationsbericht“ für die Masterstudiengänge „Gesundheitspädagogik“ (Vollzeit/Teilzeit) zur Einsicht zur Verfügung (Berichtszeitraum 2015 bis 2022), in dem die Qualitätssicherungsmaßnahmen für die Masterstudiengänge „Gesundheitspädagogik“ erläutert werden.

Begrüßt wird der geplante Aufbau von Alumni-Strukturen nach der Corona-Pandemie, die aus Sicht der Gutachter:innen auch neue Möglichkeiten für qualitativ hochwertige Verbleibstudien bieten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in § 4 Abs. 1 LHG verfügt die Pädagogische Hochschule Freiburg über einen Gleichstellungsplan. Die jeweils für zwei Jahre gewählte Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Hochschule bei der Umsetzung dieses Plans und kooperiert dabei mit der Stabsstelle Gleichstellung, akademische Personalentwicklung und Familienförderung. Beide vertreten die Interessen des wissenschaftlichen Personals und der Studierenden. Im aktuellen Gleichstellungsplan für 2022 bis 2026 bekennt sich die Hochschule zum Leitprinzip des Gender Mainstreaming und verpflichtet sich, bei der Wahrnehmung aller Aufgaben die Herstellung gleicher Chancen für Frauen und Männer in Wissenschaft, Studium sowie Verwaltung zu fördern und dies als durchgängiges Prinzip zu berücksichtigen. So strebt die Hochschule u.a. an, den Anteil der Frauen bei den Professuren und beim sonstigen wissenschaftlichen Personal weiter zu erhöhen. Weitere Maßnahmen der Hochschule zielen auf die Schaffung einer familienfreundlichen Hochschulkultur, auf die Etablierung einer Querschnittskompetenz Gendersensibilität in der Lehre, auf die Förderung der Chancengleichheit von ausländischen Studierenden, Personen mit Migrationshintergrund sowie Personen aus sogenannten bildungsfernen Schichten. Bereits während der Bewerbungsphase werden allen Studieninteressierten Informationen zu Härtefallregelungen zur Verfügung gestellt. Die Studien- und Prüfungsordnung enthält in § 32 über die gesetzlichen Schutzbestimmungen gemäß dem Mutterschutzgesetz und dem Gesetz zur Gewährung von Elternzeit hinaus z.B. zusätzliche Regelungen für studierende Eltern und besondere Härtefälle (z.B. Alleinerziehende und Pflegende). Darüber hinaus steht allen Studienbewerber:innen und Studierenden der:die Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten als Ansprechpartner:in zur Verfügung.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule verfügt über einen Gleichstellungsplan, eine Gleichstellungsbeauftragte sowie eine Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten. Bestrebungen und Maßnahmen zur Etablierung einer familienfreundlichen Hochschulkultur, zur Förderung der Chancengleichheit von ausländischen Studierenden und Personen mit Migrationshintergrund sowie von Personen aus sogenannten bildungsfernen Schichten sind für die Gutachter:innen erkennbar. Der Nachteilsausgleich für Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben ist gemäß § 32 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang sichergestellt.

Vor diesem Hintergrund zeigen sich die Gutachter:innen davon überzeugt, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auch auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden bzw. umgesetzt sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die PH Freiburg führt keine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch. Die PH Freiburg und die PH der Fachhochschule Nordwestschweiz haben 2014 eine Zusammenarbeitsvereinbarung beschlossen, die den nicht auf einen bestimmten Studiengang bezogenen Dozent:innenaustausch regelt.

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 der Verordnung des baden-württembergischen Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) vom 18. April 2018 in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden (siehe Selbstbericht 4.4).
- Den Gutachter:innen wurden Master-Abschlussarbeiten zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung des Landes Baden-Württemberg (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) vom 18.04.2018.

#### **3.3 Gutachter:innen-Gremium**

- a) Hochschullehrer:innen  
Prof. Dr. Mathias Bonse-Rohmann, Hochschule Hannover  
Prof. i.K. Dr. phil. Philipp Struck, Katholische Hochschule Mainz
- b) Vertreter:in der Berufspraxis  
Alexandra Theiler, Freiberufliche Unternehmensberaterin, Wolfschlugen
- c) Studierende:r  
Arno Luis Fischer, Ostbayerische Hochschule Regensburg

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

#### Erfassung "Abschlussquote"<sup>2)</sup> und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Master Gesundheitspädagogik (Vollzeit)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten <sup>1)</sup>	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WiSe 2022/2023*	20	19	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0	0,0%
WiSe 2021/2022*	25	22	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0	0,0%
WiSe 2020/2021	33	31	10	10	30,3%	12	12	36,4%	12	12	36,4%
WiSe 2019/2020	28	25	19	16	67,9%	22	19	78,6%	24	21	85,7%
WiSe 2018/2019	27	25	12	11	44,4%	20	18	74,1%	22	20	81,5%
WiSe 2017/2018	27	25	17	17	63,0%	22	20	81,5%	23	21	85,2%
WiSe 2016/2017	27	22	16	14	59,3%	20	16	74,1%	20	16	74,1%
WiSe 2015/2016	28	25	17	15	60,7%	20	17	71,4%	22	19	78,6%
<b>Insgesamt</b>	<b>215</b>	<b>194</b>	<b>91</b>	<b>83</b>	<b>42,3%</b>	<b>116</b>	<b>102</b>	<b>54,0%</b>	<b>123</b>	<b>109</b>	<b>57,2%</b>

<sup>1)</sup> Semester der gültigen Akkreditierung.

\*Hinweis: Die Kohorten des WiSe 2021/2022 & WiSe 2022/23 haben zum Zeitpunkt des Datenabrufs (11.12.2022) die Regelstudienzeit (4 Semester) noch nicht erreicht.

<sup>2)</sup> Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X"

Hinweis: Insgesamt haben weitere vier AbsolventInnen den Studiengang erfolgreich abgeschlossen, weisen jedoch mehr als "RSZ + 2 Semester" auf (entsprechend in der obigen Tabelle nicht berücksichtigt).

#### Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Master Gesundheitspädagogik (Vollzeit)

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester <sup>1)</sup>	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2022/2023		2			
SoSe 2022	1	11			
WiSe 2021/2022	1	2			
SoSe 2021	4	13	4		
WiSe 2020/2021	1	6	1		
SoSe 2020	4	6	4		
WiSe 2019/2020	2	3	2		
SoSe 2019	2	14	1		
WiSe 2018/2019	1	3			
SoSe 2018	2	12	5		
WiSe 2017/2018		3	1		
SoSe 2017	5	8	3		
WiSe 2016/2017*					
SoSe 2016*					
WiSe 2015/2016*					
<b>Insgesamt</b>	<b>23</b>	<b>83</b>	<b>21</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

<sup>1)</sup> Semester der gültigen Akkreditierung

\*Hinweis: In den Abschlusssemestern WiSe 2015/2016, SoSe 2016 & WiSe 2016/2017 hat noch keine Kohorte die Regelstudienzeit erreicht und es liegen keine Fälle vor, die das Studium "schneller als RSZ" absolviert haben.

## Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

### Studiengang: Master Gesundheitspädagogik (Vollzeit)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2022/2023		2			2
SoSe 2022	10		2		12
WiSe 2021/2022		3			3
SoSe 2021	19		2		21
WiSe 2020/2021		8			8
SoSe 2020	12		1	1	14
WiSe 2019/2020		5		2	7
SoSe 2019	17				17
WiSe 2018/2019		3		1	4
SoSe 2018	16	1	2		19
WiSe 2017/2018	1	3			4
SoSe 2017	16				16
WiSe 2016/2017*					
SoSe 2016*					
WiSe 2015/2016*					

<sup>1)</sup> Semester der gültigen Akkreditierung

\*Hinweis: In den Abschlusssemestern WiSe 2015/2016, SoSe 2016 & WiSe 2016/2017 hat noch keine Kohorte die Regelstudienzeit erreicht und es liegen keine Fälle vor, die das Studium "schneller als RSZ" absolviert haben.

## 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	20.02.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	15.03.2023
Zeitpunkt der Begehung:	22.06.2023
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 20.01.2010 bis 30.09.2015 AHPGS
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 28.04.2016 bis 30.09.2022 AHPGS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung (Rektor; Prorektor Lehre, Studium, und Qualitätsentwicklung; Leiter Abt. Finanzen und Organisation; Vertreter Stabsstelle Qualitätsentwicklung), Fakultätsleitung (Dekan der Fakultät 3; beide Studiengangsleitungen M.Sc. Gesundheitspädagogik; Vertreter Stabsstelle Qualitätsentwicklung; Vertreterin Stabsstelle Qualitätssicherung), Programmverantwortliche und Lehrende (acht Personen), Studierende (sechs Personen)
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

<sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

<sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

**Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)